



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Bischofsmais
Hauptstraße 34
94253 Bischofsmais

Gemeinde Bischofsmais
eingegangen am
22. JULI 2024
BGM / GL / SB

Ihre Nachricht
20.06.2024
610-9/D10

Unser Zeichen
3-4622-REG-116-24174/2024

Bearbeitung +49 (991) 2504-130
Doris Winkler

Datum
22.07.2024

**Bauleitplanung Bischofsmais;
Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gemäß
Deckblatt Nr. 10 und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Vorhabenbezogener
Bebauungsplan SO Lebensmittelmarkt";
Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher
Sicht erneut wie folgt Stellung:

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Von der Maßnahme sind weder Wasserschutzgebiete noch uns bekannte private
Wassernutzungen betroffen. Die Wasserversorgung ist aufgrund der Möglichkeit,
Zusatzwasser über die Wasserversorgung Bayerischer Wald zu beziehen, gesichert.
Die Zuspelung erfolgt ins Ortsnetz und in den Hochbehälter Wastlsäg.
Für die Wasserversorgungsanlage Bischofsmais-Bischofsmais gibt es für die Was-
sergewinnungsanlage (WGA) Wastlsäg kein gültiges Wasserrecht und auch kein
Wasserschutzgebiet. Alle anderen Gewinnungsanlagen haben sowohl Wasserrechte
als auch Wasserschutzgebiete.

Wir bitten für die WGA Wastlsäg alsbald das Wasserrechtsverfahren inkl. Auswei-



sung eines Wasserschutzgebietes in ausreichender Dimensionierung fortzuführen.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über die Kläranlage Lahgbruck gesichert.

Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Entwässerung der Parkplatz- und privaten Straßenflächen nach wie vor in den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen soll. Anfallendes Niederschlagswasser der Dachflächen soll in ein angrenzendes Feuchtbiotop geleitet werden. Eine Versickerung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der vorherrschenden Untergrundverhältnisse nicht möglich.

Die Entwässerung der Dachflächen in ein angrenzendes Biotop wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Die Entwässerung der Parkplatzflächen sowie privaten Straßenflächen in die Mischwasserkanalisation ist lt. den Unterlagen vom 26.02.2024 weiterhin vorgesehen. Grundsätzlich ist ein Anschluss an die Mischwasserkanalisation aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht anzustreben. Wir weisen nochmals darauf hin, dass unmittelbar neben dem geplanten Lebensmittelmarkt das Baugebiet „Kühbergfeld“ im Trennsystem erschlossen ist. Ein Anschluss an dieses sollte geprüft werden. Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für das Baugebiet wäre hierbei um die Gewerbeflächen zu erweitern und anzupassen.

Sollte eine Niederschlagswasserableitung im Trennsystem nicht möglich sein und aufgrund dessen eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation zur Erschließung zwingend erforderlich sein, sind die betroffenen Mischwasserbehandlungsanlagen gemäß den aktuell gültigen Regelwerken zu überrechnen und ggf. die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis anzupassen.

Bei Gewerbegebieten ist bei einer unterirdischen Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer grundsätzlich eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich. Die Einleitung des Niederschlagswassers der unbelasteten Dachflächen ist hier ausgenommen.

Oberflächengewässer / Gräben

Im Geltungsbereich werden lt. Unterlagen mehrere Gräben bzw. Teilstücke von Gräben überplant. Um zusätzliche Verrohrungen zu vermeiden, soll eine Grabenverlegung an den Rand des Geltungsbereiches stattfinden. In diesem Zuge können auch vorhandene Verrohrungen rückgebaut werden.

Sowohl die Verlegung von Oberflächengewässern, deren Verrohrung aber auch der Rückbau dieser Verrohrung stellen gem. § 67 WHG einen Gewässerausbau dar. Diese sind lt. § 68 WHG plangenehmigung- bzw. planfeststellungspflichtig.

Laut historischen Karten ist auf der überplanten Fläche kein Gewässer natürlichen Ursprungs ersichtlich. Um zu prüfen, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um Gewässer- ausbauten handelt, sind die Gewässer-/ Grabenstrukturen bei einem Vor-Ort-Termin noch zu begutachten. Haben die vorhandenen Gräben eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung, kann unter gewissen Voraussetzungen von einer wasserrechtlichen Behandlung abgesehen werden.

Wild abfließendes Wasser

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist seit 01.02.2024 veröffentlicht. Sie kann über einen Link auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) im UmweltAtlas (<https://s.bayern.de/hios>) angezeigt werden. Die darin abgebildeten Abflussverhältnisse geben erste wichtige Hinweise auf mögliche Risiken aufgrund Wassergefahren.

Auszug aus Hinweiskarte



Lt. der Hinweiskarte gibt es im Geltungsbereich Anhaltspunkte auf potentielle Fließwege mit mäßigen und erhöhten Abflüssen bei Starkregen. Diese Erkenntnisse sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu beachten.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Auf eine angepasste Bauweise ist zu achten.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler